



Überwachungsplan für Störfallbetriebe der Bezirksregierung Düsseldorf

gemäß § 17 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Stand: Januar 2025





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und rechtliche Grundlage	3
2. Geltungsbereich	4
3. Beurteilung der Anlagensicherheit	6
3.1 Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Regierungsbezirk Düsseldorf	6
3.2 Bedeutung der Anlagensicherheit	7
4. Betriebsbereiche im Regierungsbezirk Düsseldorf	7
5. Verfahren für die regelmäßige Überwachung.....	8
5.1. Allgemeines	8
5.2. Inspektionsintervalle	9
5.3. Überwachungsprogramm der Bezirksregierung Düsseldorf	9
5.4. Hinweise zum Inhalt und der Durchführung der Inspektion	11
5.5. Dokumentation der Inspektion.....	12
6. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass	12
6.1 Anlassüberwachung.....	12
6.2 Unangekündigte Überwachung	13
6.3 Problembetriebe	14
7. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden	15
7.1 Zusammenarbeit zwischen den Umweltdezernaten der Bezirksregierung.....	15
7.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	15
7.3 Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und Dienststellen.....	16
8. Information der Öffentlichkeit.....	16

Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung





1. Einleitung und rechtliche Grundlage

Die im August 2012 in Kraft getretene europäische Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie¹) fordert in Artikel 20 Abs. 1, dass für die von ihr erfassten Betriebe ein Inspektionssystem eingereicht wird.

Es soll sichergestellt werden, dass alle Betriebe auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Überwachungsplan abgedeckt sind. Dieser soll eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der unter den Anwendungsbereich des Störfallrechts fallenden Anlagen sicherstellen. Auf Grundlage des Plans sind regelmäßige Überwachungsprogramme für routinemäßige Vor-Ort-Inspektionen zu erstellen.

Das Konzept zur Einführung von Überwachungsplänen sowie -programmen wurde für die betroffenen Betriebe über § 17 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV²) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-8 der 12. BImSchV muss der Überwachungsplan Folgendes enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Planes,
2. eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
4. ein Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen nach § 15 der 12. BImSchV,
5. ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
6. die Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates. Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0018> (zuletzt abgerufen am 09.06.2024)

² Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist





7. die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU³) obliegt die Zuständigkeit für die Überwachung von Störfallbetrieben im Land Nordrhein-Westfalen den Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden.

Um den oben genannten Anforderungen nachzukommen, hat die Bezirksregierung Düsseldorf den vorliegenden Plan erstellt.

Dieser wird regelmäßig überprüft sowie aktualisiert und auf <https://www.brd.nrw.de/Themen/Umwelt-Natur/Immissionsschutz> veröffentlicht.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher Teil des Landes Nordrhein-Westfalen ist (Abbildung 1). Dieser besteht aus den Kreisen Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel sowie den kreisfreien Städten Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

In den Geltungsbereich des Überwachungsplans des Regierungsbezirks Düsseldorf fallen alle Betriebsbereiche und somit alle Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen, sowohl der unteren als auch der oberen Klasse.

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist





Abbildung 1: Der Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ausgenommen von diesem Überwachungsplan sind die Anlagen des Braunkohletagebaus, da diese gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ZustVU der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg unterliegen.

Des Weiteren wurde über die Zuständigkeit für den Chemiapark Dormagen eine gesonderte Regelung getroffen. Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 29.01.2009, Az. IV-2, wurde die Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Köln übertragen.





3. Beurteilung der Anlagensicherheit

3.1 Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit rund 5,2 Millionen Einwohnern bei einer Fläche von 5.292 km² mit über 994 Einwohnern pro km² der am dichtesten besiedelte und einwohnerstärkste in Deutschland.⁴ Dementsprechend ist der Bezirk geprägt durch ein enges Nebeneinander von industrieller und schutzbedürftiger Nutzung. Außerdem liegen im Regierungsbezirk Düsseldorf noch einige andere Faktoren vor, welche neben der hohen Bevölkerungszahl zu verschiedenen Risiken führen können. Hierzu zählen u.a. die zwölf Häfen, ein internationaler und ein regionaler Flughafen sowie weitere Landeplätze und darüber hinaus einige Gebiete, in denen ein gewisses Potential für Überschwemmungen vorliegt.

Hinzukommt, dass die Zahl der Betriebsbereiche - 91 der oberen und 63 der unteren Klasse (Stand Januar 2025) - im Vergleich zu anderen gesamten Bundesländern relativ hoch ist.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht des Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe oberhalb einer bestimmten Menge vorhanden sind (vgl. § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG⁵). Der Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn die in [Anhang I der Verordnung \(Stoffliste\)](#) angegebenen Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden. Betriebsbereiche der unteren Klasse erreichen oder überschreiten die in Spalte vier der Stoffliste genannten Mengenschwellen, wobei Betriebsbereiche der oberen Klasse die in Spalte fünf genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Neben dem Gefahrenpotential einzelner Anlagen, das in ihrer Einstufung in die obere oder untere Klasse resultiert, können sich aber auch Domino-Effekte entwickeln. Bei diesen Domino-Effekten können sich für Gruppen von Betriebsbereichen, aufgrund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen oder Störfälle folgenschwerer sein. Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt solche Domino-Effekte im Sinne des § 15 der 12. BImSchV fest und übermittelt Betreibern bei Bedarf auch weitere Informationen zu Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen

⁴ Daten des [statistischen Bundesamts](#) (Stand Dezember 2022, abgerufen am 25.05.2024)

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist





oder dessen Folgen verschlimmern können, damit diese der Gesamtgefahr Rechnung tragen können. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind zurzeit 91 solcher Betriebsbereichsgruppen festgestellt worden, die einen Domino-Effekt aufweisen (Stand Mai 2024).

3.2 Bedeutung der Anlagensicherheit

Aufgrund dieser Industrieanlagen können durch Betriebsstörungen oder Störfälle, Gefahren für Beschäftigte, die Infrastruktur, die benachbarten Anwohnerinnen und -anwohner bzw. Betriebe und die Umwelt entstehen. Dies geschieht z.B. auf Grund der Reaktionsfähigkeit der Stoffe sowie ihrer toxischen und umweltschädlichen Eigenschaften. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der schwere Chemieunfall in einer Fabrik der italienischen Stadt Seveso im Jahr 1976: Am 10. Juli 1976 explodierte in der Stadt Seveso nördlich von Mailand ein Chemiereaktor. Dies führte dazu, dass ein sechs Quadratkilometer großes, dicht bevölkertes Gebiet mit Dioxin vergiftet wurde.

Aber auch natürliche Gefahrenquellen, wie zum Beispiel Hochwasser, können zu gefährlichen Umweltauswirkungen von Industrieanlagen führen. Für die Akzeptanz industrieller Anlagen ist es deshalb von erheblicher Bedeutung, dass Mensch und Umwelt vor potenziell von den Anlagen ausgehenden Gefahren hinreichend geschützt sind. Der Störfall in Seveso war Ausgangspunkt für die Richtlinie 82/50/EWG „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“ (Seveso-Richtlinie), in der erstmals innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft strenge Anforderungen an die Anlagensicherheit und die Störfallvorsorge zur Vermeidung und Beherrschung von größeren Industrieunfällen festgelegt wurden. In Deutschland wurden bereits im Jahr 1980 mit der Störfall-Verordnung vergleichbare Anforderungen an sogenannte Störfall-Anlagen festgelegt. Weitere folgenschwere Störfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse machten es erforderlich, die Seveso-Richtlinie sowie die Störfall-Verordnung fortzuschreiben. Im Jahr 1996 wurde die Richtlinie 96/82/EG „zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) erlassen, die im Jahr 2000 über eine Neufassung (Richtlinie 2012/18EU; Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-III-Richtlinie)) der Störfall-Verordnung national umgesetzt wurde.

4. Betriebsbereiche im Regierungsbezirk Düsseldorf

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind aktuell 154 Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung angesiedelt (Stand Januar 2025). Ein Verzeichnis der Betriebsbereiche befindet sich in der [Anlage zum Überwachungsplan](#).





Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert und im Internet veröffentlicht. Es beinhaltet neben den Betriebsbereichen selbst auch die Betriebsbereiche oder Gruppen von Betriebsbereichen, für die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander und des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen ein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder deren Folgen ermittelt wurde (Domino-Effekt). Zudem sind im Verzeichnis die besonderen externen Risiken und Gefahren bezeichnet, die das Risiko eines schweren Unfalls im Betriebsbereich erhöhen oder dessen Folgen verschlimmern können (Umweltgefahren). Zu diesen Umweltgefahren gehören insbesondere die Lage des Betriebsbereichs in einem Erdbeben- und Überschwemmungsgebiet oder in einem Start- und Landekorridor eines Flughafens so wie die Gefahr von grenzüberschreitenden Auswirkungen.

5. Verfahren für die regelmäßige Überwachung

5.1. Allgemeines

Für die regelmäßige Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung hat die zuständige Behörde, im Regierungsbezirk Düsseldorf die Bezirksregierung Düsseldorf, gemäß § 16 Abs. 1 der 12. BImSchV ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten. Ein Überwachungssystem umfasst gemäß § 2 Nr. 9 der 12. BImSchV den Überwachungsplan, das Überwachungsprogramm und die Vor-Ort-Besichtigungen sowie die daraus resultierenden behördlichen Maßnahmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV soll das Überwachungssystem eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche ermöglichen. Mit dieser Prüfung vergewissert sich die Überwachungsbehörde insbesondere darüber,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten, die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,





4. dass die Informationen nach § 8a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der 12. BImSchV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass der Betreiber die in § 11 Abs. 3 der 12. BImSchV genannten Personen und Einrichtungen entsprechend informiert hat.

5.2. Inspektionsintervalle

Die Vor-Ort-Besichtigungen müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen stattfinden. Gemäß § 17 Abs. 2 der 12. BImSchV darf der zeitliche Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Vor-Ort-Besichtigungen für Betriebsbereiche, die der oberen Klasse angehören, nicht mehr als ein Jahr und für Betriebsbereiche, die der unteren Klasse angehören, nicht mehr als drei Jahre betragen. Jedoch können davon abweichende Inspektionsintervalle festgelegt werden, wenn eine systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich zugrunde liegt. Dabei muss sich die Beurteilung nach § 17 Abs. 3 der 12. BImSchV mindestens auf folgende Kriterien stützen:

1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
2. die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Die festgelegten Inspektionsintervalle werden in der Regel nach jeder Vor-Ort-Besichtigung überprüft und ggf. angepasst.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der 12. BImSchV erstellt die zuständige Behörde auf der Grundlage des Überwachungsplans das Überwachungsprogramm, welches regelmäßig aktualisiert wird. In diesem sind u.a. die Inspektionsintervalle der jeweiligen Betriebsbereiche angegeben.

5.3. Überwachungsprogramm der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf führt eine systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen für die verschiedenen Betriebsbereiche durch, um daraus angemessene Inspektionsintervalle für die jeweiligen Betriebsbereiche zu ermitteln.





Für diese risikobasierte Inspektionsplanung wird die internetbasierte Anwendung Integrated-Risk-Assessment-Method (IRAM) verwendet. Diese wurde von der europäischen IMPEL Projektgruppe easyTools entwickelt. Die Methode zur integrierten Risikoabschätzung von Inspektionsobjekten unterscheidet zwischen zwei Arten von Bewertungskriterien: den Wirkungskriterien und den Betreiberkriterien.

Die Wirkungskriterien dienen dazu, die möglichen Auswirkungen von Störfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit abzuschätzen. Die Betreiberkriterien werden als Einflussgrößen auf die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles verwendet. Die Verknüpfung der beiden Kriteriengruppen beschreibt das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, das durch den Betriebsbereich hervorgerufen wird. In der nachfolgenden Tabelle (Abbildung 2) sind die Risikokriterien für die Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung aufgelistet, die in IRAM verwendet werden.

Wirkungskriterien	Betreiberbezogene Kriterien
Kenntnis über den Betriebsbereich	Beherrschung von Betriebsstörungen und meldepflichtigen Ereignissen
Gefährliche Stoffe	Unterlagen und Dokumente nach der Störfall-Verordnung
Organisation der Schadensbegrenzung	Ergebnis und Bewertung bisheriger Überwachungsmaßnahmen
Dominobetriebe und umgebungsbedingte Gefahren	Bereitschaft des Betreibers zur Regeleinhaltung
Benachbarte Schutzobjekte	
Prozessgefahren, Anlagenkomplexität	
Systeme zur Meldung und Begrenzung von Schadensereignissen	

Abbildung 2: Risikokriterien „Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung“ in IRAM.

Durch die Verwendung dieser Methode mithilfe der beiden Kriteriengruppen können angemessene Inspektionsintervalle für die jeweiligen Betriebsbereiche festgestellt werden. Die Methode berücksichtigt dabei die (unter Kapitel 5.2. aufgeführten) Kriterien des § 17 Abs. 3 der 12. BImSchV. Bei der Verwendung von IRAM sind die Inspektionsintervalle bei Betriebsbereichen der unteren Klasse bei fünf Jahren und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse





bei drei Jahren gedeckelt. Weiterführende Informationen zu der Integrated Risk Assessment Method sind in der Beschreibung der webbasierten IRAM-Anwendung enthalten.⁶

Die ermittelten Inspektionsintervalle der jeweiligen Betriebsbereiche des Regierungsbezirks Düsseldorf sind dem Überwachungsprogramm der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen (Anlage).

5.4. Hinweise zum Inhalt und der Durchführung der Inspektion

Die Vor-Ort-Besichtigungen werden entsprechend der angegebenen Zeiträume im Überwachungsprogramm durch ein Team der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. In Abhängigkeit von der Komplexität der Prüftematik können Spezialisten oder andere Fachbehörden in die Vor-Ort-Inspektionen mit eingebunden werden. Die Vor-Ort-Besichtigungen der jeweiligen Betriebsbereiche werden in Einzelfällen mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften koordiniert.

Die Überwachung vor Ort findet auf Grundlage eines thematischen Prüfprogramms statt. Das Prüfprogramm ist in zwei Module aufgeteilt. Zum einen wird das Sicherheitsmanagementsystem überprüft. Zum anderen werden die technischen Systeme geprüft. Im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsmanagementsystems wird kontrolliert, ob ein Sicherheitsmanagementsystem für den Betriebsbereich vorhanden ist. Wenn dieses vorliegt, wird begutachtet, ob die Anforderungen der Störfall-Verordnung erfüllt sind. Die Prüfung der technischen Systeme umfasst die konkrete Prüfung der technischen Anlage. In Einzelfällen wird dabei auch die Anlagenidentität überprüft. Es wird geschaut, ob der tatsächliche Anlagenbestand mit den vorhandenen Unterlagen übereinstimmt.

Grundlegend werden die Prüfgebiete der Module durch repräsentative Stichproben geprüft. Die Stichproben werden durch eine individuelle Beurteilung der sicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteile für jeden einzelnen Betriebsbereich ausgewählt. Zudem hat es sich in der Vergangenheit bewährt, dass bei Vor-Ort-Besichtigungen größerer Industrieparks, die eine Vielzahl von Anlagen beinhalten können, eine Priorisierung der Anlagen nach ihrem Gefahrenpotential unter der Beteiligung des Betreibers vorgenommen wird.

⁶ Online verfügbar unter https://iram-impel.nrw.de/lip/download/IRAM_App_Beschreibung.pdf (zuletzt abgerufen am 25.05.2024)





5.5. Dokumentation der Inspektion

Nach der Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung wird durch die zuständige Überwachungsbehörde ein Inspektionsbericht erstellt. Dieser wird dem Betreiber des Betriebsbereichs innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Vor-Ort-Besichtigung übermittelt.

Der Bericht enthält die relevanten Feststellungen der Behörde und ggf. die aus der Inspektion resultierenden Folgemaßnahmen, die der Betreiber in einer angemessenen Frist umsetzen muss. Wenn der Betreiber diese Frist nicht einhält, können weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen können zum Beispiel Mittel des Verwaltungsvollstreckungsrechts wie die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder die Durchführung einer Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers sein. Werden bei einer Vor-Ort-Besichtigung schwerwiegende Mängel festgestellt, muss innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Inspektion durchgeführt werden.

6. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

6.1 Anlassüberwachung

Neben den regelmäßigen Überprüfungen und Vor-Ort-Besichtigungen der Betriebsbereiche ist es unerlässlich auch nicht routinemäßige Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass bei den Überprüfungen das reale Betriebsgeschehen vorliegt.

Liegen Fakten, ein Verdacht, mindestens aber begründete Beschwerden vor, die eine Überprüfung notwendig machen, findet eine Anlassüberwachung statt. Eine solche nicht routinemäßige Überwachung kann anlassbezogen u.a. in folgenden Fällen erforderlich werden:

1. Es ist zu schweren Unfällen bzw. Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls gekommen oder ein solcher konnte nur knapp verhindert werden („Beinahe-Unfall“).
2. Die Überwachungsbehörde hat Kenntnis über Verstöße gegen eine vorliegende Genehmigung oder die Nichteinhaltung von Vorschriften und/oder Auflagen.
3. Es liegen begründete Beschwerden oder Meldungen über Ereignisse, Verstöße, Fehlverhalten etc. vor.

Sowie die Überwachungsbehörde Kenntnis eines oder mehrerer der oben genannten Ereignisse erhält, ist eine sofortige Bearbeitung entsprechend des allgemeinen Überwachungsauftrags sicherzustellen. Insbesondere bei substantiierten Hinweisen oder dem Verdacht auf Verstöße gegen die Störfall-Verordnung werden umgehend weitere Ermittlungen





durchgeführt. Sollte sich ein solcher Hinweis oder Verdacht bestätigen, sind durch die Überwachungsbehörde insbesondere in Fällen von drohenden Umweltgefahren oder der Gefährdung Dritter angemessene Sofortmaßnahmen zu ergreifen (Beseitigungsanordnung oder ggf. Stilllegung betroffener Betriebsbereiche oder Anlagen).

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit wird je nach Schwere des Verstoßes ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Soweit Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.⁷

Weitere erforderliche Maßnahmen der Behörde wie z.B. Zwangsmittel, Stilllegung, Untersagung werden soweit erforderlich parallel durchgeführt.

6.2 Unangekündigte Überwachung

Neben der bereits dargestellten rein anlassbezogenen Überwachung steht der Überwachungsbehörde auch das Instrument der unangekündigten Überwachung zur Verfügung. Grundsätzlich bestehen hier gewisse Überlappungen hinsichtlich des Zustandekommens der Überwachung. So kann eine substantiierte Bürgerbeschwerde bspw. neben einer anlassbezogenen Überprüfung auch Anstoß zu einer unangekündigten Überwachung geben.

Hauptaugenmerk der unangekündigten Überwachung ist vor allem, das tatsächliche Betriebsgeschehen zu überprüfen, indem eine entsprechende Überprüfung dem Betreiber nicht vorab bekannt gegeben wird. Auf diese Weise können die realen Verhältnisse im Alltagsbetrieb überprüft werden, ohne, dass der Betreiber die Möglichkeit einer Vorbereitung und eventuellen „Schön-Färbung“ hat. Dadurch steht der Behörde vor allem in Hinblick auf sogenannte Problembetriebe (siehe unten) eine zweckmäßige Überwachungsmethode zur Verfügung.

Unangekündigte Überwachungen kommen neben stichprobenartiger Anwendung insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Es liegen (ggf. wiederholte) Hinweise oder Beschwerden aus der Bevölkerung oder von Arbeitnehmern bezüglich schwerwiegender Umweltverstöße vor.

⁷ Einzelheiten hierzu gem. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz (4062 - III A. 4), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (I-4 - 40 10) und des Ministeriums des Innern (422 - 62.18.04) vom 23. Juli 2019 „Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt“





2. Im Rahmen einer vorherigen Überprüfung wurden schwerwiegende Mängel festgestellt. Die unangekündigte Überprüfung findet dann als zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung statt.
3. In der Vergangenheit sind häufiger Verstöße gegen Betreiberpflichten oder Auflagen aufgetreten.
4. Bei Überprüfungen im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung wurden keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt. Die dann stattfindende Erweiterung des Umfangs der Vor-Ort-Besichtigung auf nicht angekündigte Bereiche soll jedoch nur im Einzelfall stattfinden und obliegt grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsbehörde.
5. Die Behebung betrieblicher Mängel aufgrund einer Anordnung aus einer Ordnungsverfügung soll überprüft werden.
6. Es wurden Mängel oder Verstöße festgestellt, die den Verdacht weiterer Mängel oder Verstöße nahelegen und eine entsprechende Erweiterung des Prüfungsumfanges rechtfertigen (bspw. bei festgestellten Gewässerverunreinigungen, untypischen Stoffkonzentrationen in Gewässern, bei Geruchsbeschwerden über Abwasseranlagen oder Stoffkonzentrationsüberschreitungen).
7. Beim überprüften Betrieb handelt es sich um einen sogenannten Problembetrieb (siehe Kapitel 6.3).

Gemäß Umweltinspektionserlass vom 20.09.2021 ist anzustreben 25 % aller Vor-Ort-Besichtigungen ohne vorherige Ankündigung beim Betreiber durchzuführen. Abweichungen hiervon, insbesondere bei komplexen Inspektionen, legt die Überwachungsbehörde fallabhängig und eigenverantwortlich fest.

6.3 Problembetriebe

Sogenannte Problembetriebe sind einer besonderen Überprüfung zu unterziehen. Von einem solchen Betrieb ist auszugehen, wenn dieser häufig und/oder in erheblichem Umfang gegen Umweltschutzvorschriften verstößt. Daraus folgt die Annahme, dass der besagte Betrieb dazu tendiert, sich auch in anderen Bereichen nicht oder nicht ausnahmslos an Vorschriften, gesetzliche Regelungen, Auflagen etc. zu halten.

Als Problembetriebe kommen daher insbesondere solche in Betracht:





- die regelmäßig gesetzliche Entwicklungen verpassen oder vorgeschriebene Prüfungen nicht durchführen lassen,
- die regelmäßig oder erheblich gegen Betreiberpflichten und Auflagen verstoßen und gegen die deshalb eine behördliche Anordnung erfolgen musste,
- bei denen im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen wiederkehrend erhebliche oder einmalig schwerwiegende Mängel festgestellt werden und dadurch Überwachungsfristen verkürzt werden mussten bzw. müssen,
- die einen Anlass für mehrfache berechtigte Beschwerden aus der Bevölkerung oder der Arbeitnehmerschaft gegeben haben.

7. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden

7.1 Zusammenarbeit zwischen den Umweltdezernaten der Bezirksregierung

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf die Überwachungsbehörde. Die grundsätzliche Federführung für alle Aspekte dieses Überwachungsplans liegt dort beim Dezernat 53 – Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind.

Die Überwachungsbehörde ist neben dem Vollzug der Störfall-Verordnung auch für alle weiteren Fragen des Immissionsschutzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig.

Je nach Sachlage können weitere Dezernate seitens der Bezirksregierung beteiligt werden. Danach sind für bestimmte Fragestellungen Nachbardezernate zuständig (z. B. Dezernat 51 für Natur- und Landschaftsschutz, Dezernat 52 für Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz, Dezernat für 54 Wasserwirtschaft etc.). Die genauen Zuständigkeiten der einzelnen Dezernate an den Schnittstellen untereinander sind durch die Abteilungsleitung festzulegen.

7.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

In bestimmten Einzelfällen, in der Regel bei hochkomplexen Themen, wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) als zuständige Fachbehörde bei entsprechenden Vorgängen im Sinne eines „Special-Matter-Experts“





(Fachexperten) eingebunden. Diese Unterstützungsleistung fordert die Bezirksregierung bei den entsprechenden Stellen des LANUV NRW im Einzelfall an.

7.3 Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und Dienststellen

Im Rahmen der Überwachung können sich Schnittpunkte mit anderen Dienststellen ergeben. Soweit dies der Fall ist, sind entsprechende Informationen, Feststellungen etc. mit den entsprechenden Dienststellen oder Behörden zu teilen. Entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen, Zuständigkeitsverteilungen etc. sind, soweit nicht bereits geregelt, im Einzelfall zu prüfen bzw. miteinander abzustimmen.

8. Information der Öffentlichkeit

Dieser Überwachungsplan und die auf der Grundlage dieses Plans erstellten Überwachungsprogramme werden gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG⁸) im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind u.a. personenbezogene Daten sowie Daten und Betriebsbereiche, deren Nichtveröffentlichung dem Schutz öffentlicher oder sonstiger Belange dient. Darunter fallen insbesondere solche Informationen, welche die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betreffen.

Betriebe oder Betriebsbereiche, die gemäß den Vorgaben des § 2 Abs.10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG⁹) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV¹⁰) zu den kritischen Infrastrukturen zählen, können hinsichtlich der Veröffentlichung besonderen Bestimmungen unterliegen. Dies betrifft regelmäßig Betriebe, Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Energieversorgung, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur. Ob ein

⁸ Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

⁹ Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist

¹⁰ Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 339) geändert worden ist





bedeutender Versorgungsgrad vorliegt, ist vom Erreichen oder Überschreiten von in der BSI-KritisV aufgeführten Schwellenwerten abhängig.

Da der Ausfall oder die Beeinträchtigung dieser KRITIS-Betriebe/-Betriebsbereiche zu erheblichen Versorgungsengpässen oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit führen kann, gelten für die Betreiber dieser Einrichtungen besondere Meldepflichten. Im Falle eines nationalen Notstandes oder einer Pandemie können Sonderregelungen in einzelnen Bereichen festgelegt werden. Dementsprechend können nach Maßgabe der Überwachungsbehörde, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des UIG (vgl. §§ 8,9 UIG), abweichende Regelungen hinsichtlich der Veröffentlichung getroffen werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Überwachungsplan und die anlagen- und betriebsbereichsbezogenen Überwachungsprogramme werden regelmäßig aktualisiert.



